

2. Theoretischer und empirischer Hintergrund

Im Rückblick auf die „Klassiker“ der Gefängnissoziologie – insbesondere „Asyle“ (Goffman, 1977), „Überwachen und Strafen“ (Foucault, 1977) sowie „The Society of Captives“ (Sykes, 1971) – gibt es bereits vielfache Erkenntnisse zu dem Gefängnis als „totale Institution“ (Goffman, 1977). In diesen wurden vor allem die Deprivationen des Freiheitsentzuges, die Stigmatisierung und die sekundäre Sozialisation während der Haftstrafe beschrieben (Bereswill, 2001; Goffman, 1977). Sykes (1971) hat mit seiner ethnographischen Studie „The Society of Captives“ einen wichtigen Beitrag zu den Deprivationen im Strafvollzug sowie dem Prozess der *Prisonisierung* geliefert. Diese beschreibt die Anpassung an die Gefängniskultur, deren Normen, Werten und Umgangsformen sowie die „Schmerzen der Inhaftierung“ (Sykes, 1971, S. 63), mit denen sich die Gefangenen konfrontiert sehen, als krisenhafte Erfahrung. Zentral für die mächtige interne Dynamik im Gefängnis sind die unterschiedlichen strukturellen Entbehrungen (deprivations), die alle Inhaftierten aushalten müssen und die ein Ausdruck des Machtgefüges innerhalb der Institution darstellen. Sykes nennt fünf wesentliche Dimensionen der Deprivation: den Entzug der Freiheit, den Entzug von Gütern und Dienstleistungen, den Entzug von heterosexuellen Beziehungen, den Entzug der (Entscheidungs-) Autonomie sowie die Einschränkung der persönlichen Sicherheit (Sykes, 1971). So beeinflussen die Deprivationen und die Zuschreibungen der Strafhaft das Selbstbild der Inhaftierten nachhaltig (Greve & Enzmann, 2001). Goffman hat in seinem Werk „Asyle“ (1961/1977) Gefängnisse und Psychiatrien als „geschlossene Welten“ analysiert und festgestellt, dass sich diese als „totale Institutionen“, erheblich auf die Wirklichkeit sowie die Selbstidentifikation von Inhaftierten und Patient*innen auswirken. Als totale Institution definiert Goffman eine Einrichtung, in der alle „[...] Angelegenheiten des Lebens [...] an ein und derselben Stelle, unter ein und derselben Autorität“ (Goffman, 1977, S. 17) stattfinden. In seiner Untersuchung hat er herausgefunden, dass die Gefangenen mit verschiedenen Anpassungsstrategien jene schwierigen und degradierenden Situationen der totalen Institution bewältigen und sich mit dem „Stigma“ der Strafe identifizieren, welches ihnen aufgrund ihrer Haftstrafe zugeschrieben wird.

Der offene Vollzug bietet den Inhaftierten deutlich mehr Freiheiten als der geschlossene Vollzug und vereinfacht die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine Vielzahl an Studien verweist auf die Vorteile des offenen Vollzuges, auch mit Blick auf die Zugangsmöglichkeiten zu Bildung, Dienstleistungen und Infrastruktur (Armstrong et al., 2011; Ekunwe, 2007; Motte, 2015; Prätor, 2016; Vanhooren et al., 2017). Insoweit wird angenommen, dass Deprivationen reduziert werden und das Stressempfinden bei einer Inhaftierung im offenen Vollzug sinke. Allerdings stellen das Erleben der Entbehrungen sowie die Anpassungsstrategien bisher ein Forschungsdesiderat dar, welches noch nicht ausreichend untersucht ist. Gleiches gilt für die Frage, wie sich der offene Vollzug auf Rückfälligkeit auswirkt.

2.1 Legalbewährung nach Vollzugsform

In Deutschland gibt es einige wenige Studien, die sich mit der Legalbewährung der aus dem offenen Vollzug Entlassenen befassen haben. Thomas (1992) verglich in einer Studie in Bremen die Rückfalldaten von aus dem offenen Vollzug Entlassenen ($N = 122$) mit einer Stichprobe von aus dem geschlossenen Vollzug Entlassenen und sogenannten Rückverlegten, d.h. einer Gruppe von Straftätern, die zunächst im offenen Vollzug untergebracht waren, aufgrund von disziplinarisch geahndetem Verhalten dann aber in den geschlossenen rückverlegt wurden. Mit Hilfe von acht Selektionskriterien wurde versucht, möglichst ähnliche Stichproben von Gefangenen aus dem offenen und dem geschlossenen Vollzug zu generieren. Ausgeschlossen wurden dabei u. a. Straftäter mit Betäubungsmitteldelikten und -abhängigkeit, Migranten sowie alle Probanden, die bei Entlassung einen Wohnsitz außerhalb von Bremen angaben. Die Analyse der Bundeszentralregisterdaten (für den Zeitraum zwei Jahre nach Entlassung) zeigte, dass die aus dem offenen Vollzug Entlassenen seltener (sowohl hinsichtlich Prävalenz als auch Inzidenz) mit neuen Straftaten auffielen als die Probanden der Kontrollpopulationen (d.h. aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene und Rückverlegte). Die von den Gefangenen aus dem offenen Vollzug begangenen Rückfalldelikte waren zudem tendenziell weniger schwer als die Delikte in den Kontrollgruppen. Suhling und Rehder (2009) untersuchten den Zusammenhang von der Unterbringung im offenen Vollzug sowie Vollzugslockerungen mit der Legalbewährung von $N = 115$ in Niedersachsen inhaftierten Sexualstraftätern (Suhling & Rehder, 2009). Die Analysen zeigten, dass selbst bei statistischer Kontrolle von verschiedenen Risikofak-

toren (z. B. Alter, Dauer der Haft, Vordelinquenz) Gefangene, die im offenen Vollzug waren (einschließlich in den geschlossenen Vollzug Rückverlegte), eine geringere Rückfallquote aufweisen als diejenigen, die durchgehend im geschlossenen Vollzug waren. In einer Untersuchung im niedersächsischen Frauenvollzug von Prätör und Suhling (2016) konnte gezeigt werden, dass aus dem offenen Vollzug Entlassene signifikant seltener wiederinhaftiert wurden als aus dem geschlossenen Vollzug Entlassene (22,6 % vs. 38,0 % innerhalb von 3 Jahren). Hinsichtlich der Wiederverurteilungsquote ergab sich allerdings nur ein kleiner und statistisch nicht signifikanter Vorteil des offenen Vollzuges (46,7 % vs. 48,7 %).

Hawliczek und Bieneck (2018) fanden heraus, dass die Gefangenen im offenen Vollzug im Gegensatz zu denen im geschlossenen häufiger zu Vollzugsbeginn einen Hauptschulabschluss oder einen höheren Abschluss vorweisen konnten. Auch in Bezug auf die sozialen Kontakte gab es erhebliche Unterschiede. Gefangene im offenen Vollzug verfügten häufiger über nicht-kriminelle Freund*innen und eine Partnerschaft als Inhaftierte aus dem geschlossenen Vollzug. Der soziale Empfangsraum gestaltete sich somit für die Inhaftierten des offenen Vollzuges günstiger. Außerdem wiesen Personen im geschlossenen Vollzug häufiger eine Suchtproblematik auf. Auch in Bezug auf die über den Haftverlauf vermerkten dienstlichen Meldungen zeigten sich Unterschiede zwischen den Gefangenen im offenen und im geschlossenen Vollzug. Da insbesondere bei den Inhaftierten im geschlossenen Vollzug vermehrt dienstliche Meldungen feststellbar waren, korrespondierte die Anzahl registrierter dienstlicher Meldungen mit der Unterbringungsform. Abschließend wurde bei allen fünf kritischen Bereichen (Kriminalitätsentwicklung, Straftatauseinandersetzung, soziale Kompetenz, Persönlichkeit und sozialer Empfangsraum) bei Gefangenen aus dem offenen Vollzug eine günstigere Sozialprognose erstellt. Es zeigten sich vermehrt positive Haftverläufe bei den Inhaftierten aus dem offenen Vollzug sowie häufiger eine vorzeitige Entlassung: So wurden mehr als drei Viertel (79,3 %) der analysierten Proband*innen aus dem offenen Vollzug vorzeitig entlassen und nur 29,7 % aus dem geschlossenen Vollzug. Die Untersuchung belegt, dass Gefangene aus dem offenen Vollzug signifikant häufiger vorzeitig entlassen werden als Inhaftierte, die im geschlossenen Vollzug untergebracht sind. Mit Blick auf die Legalbewährung nach drei Jahren zeigten sich zwischen dem offenen und geschlossenen Vollzug keine erheblichen Unterschiede, jedoch unterschieden sich die Vollzugsformen hinsichtlich der erneuten Inhaftierungsrate von 22,2 % im geschlossenen und 10,3 % im offenen Vollzug. Zusammenfassend belegt die Untersu-

chung, dass die Unterbringung im offenen Vollzug die Wiedereingliederung der Gefangenen deutlich erleichtert, insbesondere in Bezug auf die Lockerungen, Entlassungsvorbereitung sowie die Legalbewährung (Hawliczek & Bieneck, 2018, S. 365).

Andere Studien, die nicht den Vergleich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug adressiert haben, sondern die Rückfälligkeit nach Entlassung zur Bewährung oder zum Strafende, konnten geringere Rückfallquoten bei Inhaftierten mit Strafrestausssetzung zur Bewährung belegen (Elz, 2002; Harrendorf, 2007; Weigelt, 2009). In der bundesweiten Rückfalluntersuchung von Jehle et al. (2020) wurde die Legalbewährung nach strafrechtlicher Sanktionierung erfasst. In einem Risikozeitraum von drei Jahren trat die Mehrheit aller Verurteilten (66 %) nicht erneut strafrechtlich in Erscheinung. Betrachtet man allerdings einen Rückfallzeitraum von zwölf Jahren, zeigt sich, dass 48 % der untersuchten Stichprobe wieder rückfällig geworden sind. Wenn es allerdings zu einem Rückfall kommt, erfolgt in den meisten Fällen eine mildere Sanktionierung: Lediglich 4 % werden bei Rückfälligkeit zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt und nur 6 % zu einer Freiheitsstrafe mit Bewährung, 18 % hingegen erhalten eine Geldstrafe. Mit Blick auf den Jugendvollzug konnte festgestellt werden, dass nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung 64 % rückfällig werden und nach dem Jugendarrest 62 %. Nach Entlassung aus einer Jugendstrafe werden 27 % erneut inhaftiert, bei den Erwachsenen sind es nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe 21 %, die erneut in Haft müssen. Bei einer Geldstrafe hingegen sind es lediglich 2 %.

Das Ergebnis, dass sich im Jugendvollzug höhere Rückfallraten finden, konnte auch für das Vorliegen einer Suchtmittelproblematik bestätigt werden (Hartenstein et al., 2022). Außerdem konnte nachgewiesen werden, dass auch die Ablehnung und der Abbruch von Behandlungsmaßnahmen mit einem schnelleren Rückfall zusammenhängen. Kein Zusammenhang mit der Legalbewährung fand sich für das Vorhandensein eines Ausbildungs- oder Arbeitsangebots nach der Entlassung (Hartenstein et al., 2022).

Zur Erklärung dieser Ergebnisse kann u. a. der Labeling Approach herangezogen werden, da in diesem sog. *Etikettierungsansatz* Devianz nicht als Eigenschaft, sondern als dynamischer Interaktions- und Zuschreibungsprozess angesehen wird (Becker, 1973; Lamnek, 2001; Sack & König, 1968). So werden Personen während ihres Gefängnisaufenthaltes – und auch nach ihrer Entlassung – bestimmte Charaktereigenschaften zugeschrieben, die den Zugang zu Wohnraum, einer Arbeitsstelle oder sozialen Kontaktmöglichkeiten erschweren und die Stigmatisierung verstärken können. Davon

ausgehend, dass eine Inhaftierung mit zahlreichen Deprivationen (Sykes, 1971) einhergeht und die Gefangenen während ihrer Haftstrafe ihren sozialen Empfangsraum außerhalb des Gefängnisses verlieren und sich im Zuge der Prisonisierung an die Gefängniskultur anpassen, ist die Rückfallgefahr nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe entsprechend hoch. Aus theoretischer Perspektive existieren unterschiedliche Annahmen über die Wirkungserwartungen des Strafvollzugs auf die Legalbewährung (Nagin et al., 2009). Grundsätzlich sollen im Verlauf der Haftzeit aber die Risikofaktoren der Inhaftierten, die das Rückfallrisiko erhöhen können, reduziert und Schutzfaktoren gestärkt werden. Welche Aspekte als Risiko- oder Schutzfaktoren zählen, soll nachfolgend beleuchtet werden.

2.2 Risiko- und Schutzfaktoren für delinquentes Verhalten

Andrews und Bonta (2010) unterscheiden acht Risikofaktoren („central eight“), die sich bei vielen Straftäter*innen als kausal für kriminelles Verhalten und Rückfälligkeit erwiesen haben. Dabei kann zwischen primären und sekundären Risikofaktoren unterschieden werden. Zu den primären Risikofaktoren gehören antisoziales Verhalten bzw. kriminelle Vorbelastung, antisoziale Persönlichkeit, kriminelle Einstellungen sowie kriminelle Bekannte/Freund*innen. Zu den sekundären Risikofaktoren zählen Probleme im Zusammenhang mit Familie und Partnerschaft, Ausbildung und Arbeit, Freizeitgestaltung und Substanzkonsum. Die sekundären Faktoren interagieren mit den primären Risikofaktoren und betreffen eher die Lebensumstände. Eine weitere Unterteilung der Risikofaktoren findet durch die Differenzierung in statische und dynamische Merkmale statt. Die dynamischen, d. h. prinzipiell veränderbaren, Risikofaktoren sind für die Planung der Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug von hoher Relevanz, da diese in der Vollzugsplanung adressiert werden sollten (s. Risikoprinzip im RNR-Modell, Bonta & Andrews, 2007). Sie unterliegen der Möglichkeit zur Veränderung im Entwicklungsverlauf, während statische Faktoren unveränderliche Merkmale sind wie z. B. Geschlecht, Alter, strafrechtliche Vorbelastung aber auch neurobiologische Schädigungen.

Im Folgenden soll darauf eingegangen werden, was die „central eight“ nach Andrews et al. (2006) konkret auszeichnet. Andrews et al. gehen davon aus, dass Personen mit einer kriminellen Vorgeschichte ein höheres Risiko haben, erneut rückfällig zu werden. Darunter verstehen sie eine frühe und anhaltende Beteiligung an einer Reihe von vielfältigen antisozialen

Handlungen, einen kriminellen Freundeskreis sowie eine antisoziale Persönlichkeit (u. a. Eigenschaften wie mangelnde Selbstkontrolle, riskantes Streben nach Bedürfnisbefriedigung und Aggressivität). Auch antisoziale Kognitionen in Form von kriminalitätsfördernden Einstellungen, Werten und Überzeugungen sowie kognitiv-emotionale Zustände von Ärger, Wut und Trotz gehen mit einem erhöhten Risiko, erneut straffällig zu werden, einher. Beim familiären Risikofaktor sind vor allem die Erziehung und Fürsorge sowie die Beaufsichtigung wichtige prognostische Schlüsselemente. Im Bereich Arbeit und Schule gilt eine niedrige Leistung und Zufriedenheit in eben diesen Bereichen als Risiko. Genauso ist eine geringe Beteiligung und mangelnde Zufriedenheit bei prosozialen Freizeitaktivitäten mit einem erhöhten Risiko verbunden. Unter dem Risikofaktor Substanzkonsum wird der Missbrauch von Alkohol und Drogen verstanden. Neben diesen Hauptrisikofaktoren nennen die Autoren auch Risikofaktoren mit einem geringfügigeren Wert für die Rückfallprognose. Diese umfassen persönliche und/oder emotionale Belastungen, schwerwiegende psychische Störungen, körperliche Gesundheitsprobleme, Angst vor behördlicher Bestrafung, niedrige Intelligenz, die soziale Herkunft und Schwere der aktuellen Straftat (Andrews et al., 2006). Die Forschungsergebnisse sprechen zudem dafür, dass das Rückfallrisiko von Straftäter*innen mit der Anzahl und der Vielfältigkeit der vorhandenen Risikofaktoren sukzessive ansteigt. Jüngere Studien zeigen aber auch, dass ein kumulativer Effekt von Risikofaktoren durch das Geschlecht moderiert werden kann. So konnte gezeigt werden, dass männliche Jugendliche deutlich vulnerabler auf Risikokumulationen reagieren als ihre weiblichen Altersgenossinnen (Newsome et al., 2016).

Im Allgemeinen finden sich in der Forschungsliteratur im Bereich soziodemografischer Merkmale einige Risikofaktoren im Hinblick auf die Rückfälligkeit. So werden neben dem Bildungsniveau (Bonta & Andrews, 2017) auch das Alter (Fazel et al., 2016; Harris et al., 1993; Jehle et al., 2016), das Geschlecht (Fazel et al., 2016; Harris & Rice, 2007; Jehle et al., 2016) sowie das Anlassdelikt (Cottle et al., 2001; Fazel et al., 2016; Harris & Rice, 2007; Rettenberger et al., 2015) und die Anzahl der Vorstrafen (Cottle et al., 2001) genannt. Weiterhin hat sich bezüglich kriminologischer und haftbezogener Merkmale gezeigt, dass auch ein junges Alter bei Erstunterbringung ein Risikofaktor für Rückfälligkeit ist. In unterschiedlichen Studien konnte festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens umso größer ist, je jünger jemand bei der ersten Begehung eines Gewaltdelikts war (Harris et al., 1993; Linster et al., 1996). Die Erkenntnis, dass

Heranwachsende weniger Straftaten begehen, wenn sie erwachsen werden, wurde schon häufig bestätigt und ist gut erklärbar durch sowohl biologische und kognitive als auch soziale Faktoren (Moffitt, 2018; Steinberg & Scott, 2003). Ein möglicher Migrationshintergrund wurde in der bisherigen Literatur oft nur als übergeordneter distaler Risikofaktor betrachtet, der wiederum mit anderen kriminogenen Faktoren, wie z. B. soziostruktureller Benachteiligung, assoziiert ist (Hartmann, 2009). Darüber hinaus konnte ein Zusammenhang zwischen Anpassungsproblemen in Haft und Rückfälligkeit festgestellt werden. Zeigen Straftäter*innen bereits im Vollzug eine eingeschränkte Anpassungsfähigkeit, z. B. in Form von Störungen des Vollzugsablaufs oder abweichenden Verhaltensweisen, wirkt sich dies prognostisch ungünstig auf die Legalbewährung aus (Cochran et al., 2014; Cochran & Mears, 2017). Einen Einfluss der Haftdauer auf die Rückfälligkeit hat die Mehrheit bisheriger Untersuchungen hingegen nicht finden können (Walker & Bishop, 2016; Winokur et al., 2008). In der Meta-Analyse von Cottle et al. (2001) konnte aufgezeigt werden, dass sich die strafrechtliche Vorbelastung als relevantester Prädiktor für Rückfälligkeit erwiesen hat (Cottle et al., 2001). In Prognoseinstrumenten, die zur Einschätzung des Rückfallrisikos verwendet werden, u. a. die Offener Group Reconviction Scale – Version 3 (OGRS 3), die auch in der vorliegenden Studie verwendet wird, finden sich sechs Risikofaktoren: Geschlecht, Alter bei der letzten Verurteilung, Alter zu Beginn des Prognosezeitraums, Anzahl früherer rechtskräftiger Verurteilungen, Alter bei der ersten Verurteilung sowie das aktuelle Delikt (Breiling et al., 2021; Francis et al., 2009; Howard et al., 2009). Diese Aspekte sind ausschließlich statische Faktoren; mit einem AUC-Wert von .80 konnte für die OGRS 3 allerdings eine hohe Vorhersageleistung bestätigt werden, da höhere Werte eine bessere Güte anzeigen¹ (Howard et al., 2009).

Den Risikofaktoren gegenübergestellt sind protektive Faktoren, worunter Merkmale zu verstehen sind, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit kriminellen Verhaltens senkt und die als wesentlich für einen Ausstieg aus kriminellen Karrieren angesehen werden (Lösel, 2016; Lösel & Bender, 2003). Viele protektive Faktoren stellen die Gegenpole zu den oben beschriebenen Risikofaktoren dar (z. B. negative Bewertungen antisozialen Verhaltens, ein stützender und sozial integrierter Freundeskreis usw.).

1 Die ROC-Analysen sowie das Gütemaß AUC (Area under Curve) werden in Kapitel 6.2.2.3 noch ausführlicher erläutert.

Zur protektiven Wirkung von schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen auf die Legalbewährung gibt es international nur eine eingeschränkte Zahl gut kontrollierter Studien (Duwe, 2017; Lösel, 2016). Eine Meta-Analyse von Wilson et al. (2000) zeigt moderate rückfallreduzierende Wirkungen der Teilnahme an schulischen Maßnahmen (vor allem jenseits des High-School-Abschlusses). Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen geht ebenfalls mit einer etwas besseren Legalbewährung einher (Davis et al., 2014). Weiterhin konnte die protektive Wirkung einer prosozialen Beziehung zu Partner*in, Familie oder Freund*innen durch die Forschung belegt werden (Blokland & Nieuwebeerta, 2005; Sampson & Laub, 2004).

Der bereits beschriebenen Untersuchung von Hawliczek und Bieneck (2018) folgend, weisen Inhaftierte im offenen Vollzug deutlich häufiger Schutzfaktoren (u. a. Schulabschluss, soziale Kontakte, Partnerschaft) und seltener Risikofaktoren in Form der kriminellen Vorbelastung oder der Suchtmittelproblematik auf. Obwohl es gute Gründe und empirische Hinweise dafür gibt, dass der offene Vollzug im Vergleich zum geschlossenen auch den Übergang aus der Haft in die Freiheit erleichtert und mit einer besseren Legalbewährung assoziiert ist (Prätor, 2016; Suhling, 2016; Suhling & Rehder, 2009; Thomas, 1992), fehlt bislang eine Prüfung der tatsächlichen Wirkung des offenen Vollzuges an sich – unabhängig von Merkmalen der Gefangenen.